

Anspruchsberechtigte:

- Gewerbliche Arbeitskräfteüberlassungs-Unternehmen (AKÜ) mit Sitz im In- oder Ausland¹ für deren Zeitarbeitskräfte (ZA) ab 01.01.2021, die sich während der Bildungsmaßnahme in einem aufrechten Arbeitsverhältnis befinden.

Generelle Fördervoraussetzungen:

- Das AKÜ hat sich im SWF-Onlineportal registriert und vom SWF wurde ihm ein Zugang (Benutzername/Passwort) frei geschaltet.
- Eine Förderleistung ist ausgeschlossen, wenn das AKÜ nach § 2 Abs 4 der Leistungsordnung idgF wirtschaftlich mit dem Schulungsträger und/oder dem Beschäftigter verflochten ist. Dieser Umstand ist dem SWF zu jedem Zeitpunkt offen zu legen.
- Es werden nur vom SWF gelistete Fachkräfteausbildungen mit jenen Schulungsträgern gefördert, die mit dem SWF eine [Rahmenvereinbarung](#) abgeschlossen haben.
- Die Förderung von Fachkräfteausbildungen im ersten Beschäftigungsmonat bzw. im Falle von geringfügig beschäftigten ZA ist innerhalb der ersten 3 Beschäftigungsmonate ausgeschlossen. Die Förderleistung für geringfügig beschäftigte ZA ist mit € 100,- pro Beschäftigungsjahr begrenzt.
- Förderleistungen² werden nur in einem angemessenen Verhältnis zu den entrichteten SO-Beiträgen erbracht. Diese dürfen im Förderzeitraum die eingezahlten SO-Beiträge um nicht mehr als 200 % bzw. in begründeten Einzelfällen um nicht mehr als 300 %³ übersteigen.
- Es kommt die De-minimis-Regelung idgF zur Anwendung, wonach das AKÜ innerhalb von 3 Jahren insgesamt⁴ nicht mehr als € 200.000, - an De-minimis-Beihilfen erhalten darf.
- Die geforderten Unterlagen müssen innerhalb von 6 Monaten nach Ausbildungsende vollständig im SWF-Onlineportal eingereicht werden.
- Für die eingereichten Förderfälle dürfen mit den ZA keine Rückzahlungsvereinbarungen gemäß § 2d AVRAG abgeschlossen werden.
- Förderungen von Bildungsmaßnahmen/Prüfungskosten (inkl. etwaiger Lohnkosten), für die auch bei anderen Stellen für denselben Förderfall und dieselben beihilfefähigen Kosten Förderungen bezogen werden, sind ausgeschlossen.

Spezielle Fördervoraussetzungen für FKA:

- Gefördert werden als Zielgruppe ZA mit (abgebrochener) Lehre ohne Lehrabschlussprüfung oder angelernte ZA, die den Lehrabschluss anstreben, sofern ihnen ein AMS-

¹ AKÜ mit Sitz im Ausland, die Zeitarbeitskräfte nach Österreich entsenden und der SO-Beitragspflicht nach § 22d Abs. 2 AÜG unterliegen.

² SWF-Gesamtbetrachtung: Rückvergütung für Kosten Allgemeiner Bildungsmaßnahmen und etwaiger Lohnkosten, für Kosten der Fachkräfteausbildung, des Überbrückungsgeldes und der Einarbeitungsbeihilfe.

³ Antragstellung an den SWF-Vorstand für Firmen möglich, die monatlich weniger als durchschnittlich € 1.000, - an SO-Beiträgen einzuzahlen haben (= kleinere Unternehmen).

⁴ Unter Zusammenrechnung aller, auch von anderen Förderstellen erhaltenen, De-minimis-Beihilfen.

Weiterbildungsgeld (WBG) im Rahmen der Bildungskarenz (BK), ein AMS-Bildungsteilzeitgeld (BTZG) im Rahmen der Bildungsteilzeit (BTZ) bzw. ein AMS-Fachkräftestipendium (FKS) gewährt wird.

- Gefördert werden grundsätzlich nur jene Kurse, die in der [Weiterbildungsdatenbank des SWF](#) gelistet sind.
- Der Ausbildungsschwerpunkt liegt im Bereich der Metall- und Elektrotechnik.
- Vom AKÜ tatsächlich aufgewendete Ausbildungs- und etwaige Prüfungskosten werden zur Gänze durch den SWF rückvergütet, wenn das Arbeitsverhältnis nach Beendigung der Ausbildung zumindest noch ein Monat („Behaltemonat“) unaufgelöst aufrecht ist.
- Der Ausbildungskostenersatz gebührt auch dann, wenn das Arbeitsverhältnis vor Ablauf eines Monats nach Beendigung der Ausbildung durch Kündigung durch die ZA, berechnete Entlassung oder unberechtigten vorzeitigen Austritt beendet wird.
- In begründeten Einzelfällen können dem AKÜ auch entstandene Kosten ersetzt werden, wenn die ZA ohne Verschulden des AKÜ die Ausbildung vorzeitig beendet.
- Die ZA erhält während der Ausbildung einen monatlichen Zuschuss zum Weiterbildungsgeld, zum Bildungsteilzeitgeld bzw. zum Fachkräftestipendium.
- Ausbildungen im obigen Sinne außerhalb Österreichs werden nur dann gefördert, wenn sie gem. § 27a BAG österreichischen Prüfungszeugnissen gleichgehalten werden und eine Förderung der ZA im vergleichbaren Ausmaß wie in Österreich erfolgt. Das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist vom AKÜ in beglaubigter Übersetzung in deutscher Sprache nachzuweisen.
- Das Lehrabschlusszeugnis muss an die ZA ausgehändigt werden.
- FKA werden bis zu einer Ausbildungsdauer von 1 Jahr (auch bei Bildungskarenz/-teilzeit und Fachkräftestipendium) und bis zu einem Betrag von € 15.000,- inkl. USt. pro ZA und Beschäftigungsjahr gefördert.

Ablauf:

Schritt 1: Kontaktaufnahme mit dem SWF-Servicebüro

Die ZA muss sich an das SWF-Servicebüro wenden, um ein telefonisches Beratungsgespräch durchzuführen. Nach dem Beratungsgespräch erhält die ZA eine Mail mit der Bitte bestimmte Unterlagen (Ausbildungsantrag, Datenschutz-Einwilligungserklärung, Schulungsträgerangebot, ÖGK-Versicherungsdatenauszug und spezifische Sachverhaltsbestätigung) zwecks Vorlage beim SWF-Vorstand zu übermitteln.

Schritt 2: Prüfung des Förderansuchens durch SWF-Vorstand

Schritt 3: Schriftliche Zusage durch den SWF

Nach einer positiven Entscheidung des SWF-Vorstands erhält die ZA eine schriftliche Zusage per Mail.

Schritt 4: Absolvierung des Potentialchecks beim genehmigten Schulungsträger durch ZA

Schritt 5: Fixierung der/des BK / BTZ / FKS durch ZA und AKÜ

- ZA vereinbart mit AKÜ BK nach § 11 AVRAG, BTZ nach § 11a AVRAG oder FKS nach § 34b AMSG
- Genehmigung des WBG, BTZG oder FKS durch das „Wohnsitz-AMS“ (Dokument: AMS-Leistungsnachweis) der ZA
- Übermittlung des AMS-Leistungsnachweises, der 3 letzten Lohn-/Gehaltszettel sowie etwaiger weiterer Förderunterlagen an den SWF

Schritt 6: Beauftragung der FKA und Bezahlung durch AKÜ

Das AKÜ beauftragt die genehmigte FKA beim Schulungsträger und finanziert die Ausbildungskosten für die ZA.

Schritt 7: Absolvierung der FKA durch die ZA

Schritt 8: Monatliche Zuschusszahlung zum WBG / BTZG / FKS per 15. des Nachfolgemonats an die ZA durch den SWF

Schritt 9: Freischaltung des Förderfalles für den Schulungsträger-Upload durch den SWF

Schritt 10: Einreichung der Zahlungsbestätigung durch den Schulungsträger

Da das AKÜ die FKA vorfinanziert hat, muss der Schulungsträger eine Zahlungsbestätigung nach bestimmten Mindestanforderungen ausstellen (siehe [Rahmenvereinbarung](#), Punkt 2.3) und im SWF-Onlineportal hochladen.

Es werden ausschließlich Zahlungsbestätigungen von Schulungsträgern akzeptiert, die mit dem SWF eine Rahmenvereinbarung geschlossen haben.

Schritt 11: Prüfung der eingereichten Dokumente des Schulungsträgers durch den SWF

Schritt 12: Freischaltung des Förderfalles für das AKÜ durch den SWF

Schritt 13: Einreichung der FKA im SWF-Onlineportal durch AKÜ

Das AKÜ vervollständigt die FKA im SWF-Onlineportal und lädt alle notwendigen Förderunterlagen, Rechnung (netto und ausgestellt auf das AKÜ), Teilnahme-/Anwesenheitsbestätigungen bzw. Zertifikate/Zeugnisse, Lohn-/Gehaltszettel vom Behaltemonat hoch.

Bitte beachten: Laut Rahmenvereinbarung mit dem Schulungsträger übernimmt der SWF nur 50 % der vorab genehmigten Kosten, wenn diese Bildungsmaßnahme von den ZA mit weniger als 75 % der gesamten Ausbildungszeit besucht werden. Den Rest der Kosten müssten die ZA selbst tragen.

Schritt 14: Prüfung der FKA durch den SWF

Schritt 15: De-minimis-Bestätigung des AKÜ

Die SWF-Förderung unterliegt der De-minimis-Regelung idgF. Bei einem positiven Prüfungsergebnis erhält das AKÜ vom SWF das Dokument „De-minimis-Erklärung“ mit der Aufforderung vor dem Zeitpunkt der SWF-Förderauszahlung schriftlich zu bestätigen, dass es in den letzten 3 Jahren insgesamt nicht mehr als € 200.000, - an De-minimis-Fördergeldern (auch von anderen Förderstellen) erhalten hat.

Definition „SWF-Fördergelder“:

= Summe aller genehmigten und an den AKÜ zur Auszahlung gebrachten Förderleistungen (Ausbildungs-/Prüfungskosten und Lohnkostenersatz für Allgemeine Bildungsmaßnahmen (ABM, ABMmZS), Ausbildungs-/Prüfungskosten und Lohnkostenersatz für Fachkräfteausbildung (FKA), Überbrückungsgeld (ÜG) und Einarbeitungsbeihilfe (EB)).

Der SWF als Fördergeber holt vom AKÜ die De-minimis-Bestätigung ein.

- Anhängen der Dokumente ins SWF-Onlineportal (UPLOADs)
 - Achtung: Nachweis über eingezahlte SO-Beiträge erhält der SWF direkt vom Dachverband der österreichischen Sozialversicherungsträger
 - Eventuell können ÖGK-Unbedenklichkeitsbescheinigungen pro Förderzeitraum bei Unklarheiten vom SWF angefordert werden
 - De-minimis-Bestätigung durch das AKÜ (vor Auszahlung der Fördersumme)
 - AKÜ-Bestätigung, dass mit Auszahlung der vom SWF errechneten Fördersumme innerhalb der letzten 3 Jahre der Betrag von € 200.000, - nicht überschritten wird.
 - AKÜ-Bestätigung, dass mit den ZA für die eingereichten Förderfälle keine Rückzahlungsvereinbarungen gemäß § 2d AVRAG abgeschlossen wurde.
 - AKÜ-Bestätigung, dass für die eingereichten Förderfälle nicht anderweitig eine Förderung bezogen wurde bzw. bezogen wird.

Schritt 16: Auszahlung des Förderbetrages an das AKÜ durch den SWF

Bei Vorliegen der De-minimis-Bestätigung wird die Fördersumme vom SWF zu folgenden Zeitpunkten an das AKÜ ausbezahlt:

- Mai 2021
- August 2021
- November 2021
- Februar 2022
- Mai 2022
- August 2022